

Hinweise zum Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten

1 Rechtliche Vorgaben

Die rechtlichen Vorgaben zum Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten ergeben sich zunächst aus der "Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten" [EU-Verordnung Nr.1143/2014](#) – sie trat am 01.01.2015 in Kraft (Stand 15.08.2019). Diese Verordnung regelt u. a.:

- Art. 7 Beschränkungen

(1) Invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung dürfen nicht vorsätzlich

b) gehalten werden, auch nicht in Haltung unter Verschluss;

h) in die Umwelt freigesetzt werden.

- Art. 31 Übergangsbestimmungen für nicht gewerbliche Besitzer

(1) Abweichend von Artikel Abs. 1 Buchstaben b und d dürfen Besitzer von zu nichtgewerblichen Zwecken gehaltenen Heimtieren, die zu den in der Unionsliste aufgeführten invasiven gebietsfremden Arten gehören, diese Tiere bis zum Ende ihrer natürlichen Lebensdauer behalten, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Tiere wurden bereits vor ihrer Aufnahme in die Unionsliste gehalten; (also vor dem 03.08.2016)

(3) Nichtgewerblichen Besitzern, die die Einhaltung der Bedingungen gemäß Abs. 1 nicht gewährleisten können, darf nicht erlaubt werden, die betreffenden Tiere in ihrem Besitz zu behalten.

Im Mittelpunkt der Verordnung steht zudem eine Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung, für die Maßnahmen zum zukünftigen Umgang (Prävention, Früherkennung und rasche Reaktion, Kontrolle) festgelegt werden. Die Liste wird unter Heranziehung von Risikoabschätzungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen erstellt. Jede Art muss bestimmte Kriterien erfüllen, um in die Liste aufgenommen werden zu können.

Prävention ist generell aus ökologischer Sicht wünschenswerter und kostenwirksamer als ein nachträgliches Tätigwerden und sollte Priorität erhalten. Daher sollten vorrangig invasive gebietsfremde Arten in die Unionsliste aufgenommen werden, die bislang noch nicht in der Union vorkommen oder sich in einer frühen Phase der Invasion befinden, sowie invasive gebietsfremde Arten, die wahrscheinlich die stärksten nachteiligen Auswirkungen haben.

Die Liste kann jederzeit aktualisiert werden (Neuaufnahme oder Streichung von Arten) und soll spätestens alle sechs Jahre überprüft werden. Die Mitgliedstaaten können jederzeit weitere Vorschläge für die Aufnahme von Arten in die Liste einreichen. Die vorgeschlagenen Arten sollen durch ein noch zu implementierendes Wissenschaftliches Forum geprüft und durch einen Ausschuss beschlossen werden. Für beschlossene Arten gilt dann ein EU-weites Verbot, so dass deren Einfuhr, Erwerb, Verwendung,

Freisetzung und Verkauf hier nicht mehr möglich sein werden. Während eines Übergangszeitraums werden besondere Maßnahmen ergriffen, um Fragen im Zusammenhang mit Händlern, Züchtern oder Tierhaltern zu berücksichtigen.

Die Verordnung beinhaltet eine Vielzahl weiterer wichtiger Vorgaben (u.a. Überwachungssystem, Aktionspläne zu Einbringungspfaden, Berichterstattung und Notifizierungen), die durch die Mitgliedsstaaten im Rahmen bestimmter Fristen implementiert und umgesetzt werden müssen.

Die Umsetzung der EU-Vorgaben in Bundesrecht erfolgte mit der Änderung des BNatSchG durch das Artikelgesetz vom 08.09.2017 (BGBl I Nr. 62 vom 15.09.2017) durch die Einfügung der [§ 40 a](#) bis [§ 40 f](#) sowie Änderung weiterer Vorgaben).

Die Umsetzung der direkt wirkenden europarechtlichen und der bundesrechtlichen Vorgaben obliegen gegenwärtig im Rahmen des Importes von Waren etc. dem Zoll, im Übrigen in Sachsen den Landkreisen und kreisfreien Städten als untere Naturschutzbehörde. Bei der Ausübung der Zuständigkeit kann es aber auch zu Zuständigkeitsüberschneidungen kommen, die sich aus anderen rechtlichen Vorgaben (z.B. Jagdrecht, Fischereirecht) ergeben.

Bei der Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben ist zu beachten, dass seitens des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) ein kontinuierlich fortzuschreibendes Landeskonzept zum Umgang mit bereits verbreiteten invasiven Arten im Sinne Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (EU-VO) im Freistaat Sachsen erarbeitet worden ist. Hierin sind Management- und Maßnahmenblätter für aktuell 16 Arten der ersten Liste invasiver gebietsfremder Arten enthalten.

[Landeskonzept zum Umgang mit wildlebenden invasiven Arten](#)

Nachfolgender Link führt zu einer Liste von Tier- und Pflanzenarten, die in Sachsen als problematisch eingestuft wurden, mit Informationen zum entsprechenden Handlungsbedarf:

[Arten der Unionsliste mit Angaben zum Vorkommen im Freistaat Sachsen](#)

2 Weitere Hinweise für den Umgang mit Neobiota

Bei der Bekämpfung von Pflanzenarten der Gattung Knöterich (*Fallopia japonica*, *F. sachalinensis*, *F. x bohemica*) sind folgende Artenschutzbelange zu berücksichtigen.

Nach aktuellen Erkenntnissen werden Bestände des Staudenknöterichs als Brutplatz von vielen Vogelarten genutzt. Dementsprechend sind bei Bekämpfungsmaßnahmen Artenschutzbelange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Um eine Betroffenheit des § 44 BNatSchG zu vermeiden ist eine **Beseitigung von Knöterich-Beständen ausschließlich außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar** umzusetzen.

Die Bekämpfung der Knöterich-Bestände innerhalb der Brutzeit ist aus Artenschutzgründen zu unterlassen. Ist eine Beseitigung nur innerhalb der Brutzeit möglich, so ist eine Gestattung der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Rückfragen bitte an das Landratsamt Mittelsachsen, Referat Naturschutz - Telefon: 03731/799 4013

3 Entsorgung pflanzlicher Abfälle von Neophyten

Bei der Entsorgung pflanzlicher Abfälle von Neophyten (Staudenknöterich, Riesen-Bärenklau und Indisches Springkraut) sind im Landkreis Mittelsachsen folgende Hinweise zu beachten.

Die der Vermehrung dienenden Pflanzenteile, wie z.B. Samen, sowie regenerierbare Pflanzenteile, wie z.B. der Wurzelstock, dürfen auf keinen Fall kompostiert werden – weder im eigenen Garten noch in einer Kompostieranlage (Biotonne).

Die zu beseitigenden Pflanzen bzw. -teile sind in Kunststoffsäcke zu verpacken. Unter Beachtung der Einordnung des Abgebers aus dem Landkreis Mittelsachsen stehen nachfolgende Einrichtungen zur fachgerechten Entsorgung zur Verfügung:

- Abfallwirtschaftsverband Chemnitz (AWVC)
Weißer Weg 180
09131 Chemnitz

Kleinmengen privater Anlieferungen, bei gewerblicher Anlieferung Einzelabstimmung erforderlich

Rückfragen beim AWVC zu den Anlieferungsbedingungen, Öffnungszeiten, Gebühren etc. unter Tel.: 0371/67407-0

- Wertstoffhof Freiberg
Fraensteiner Str. 95
09599 Freiberg

Kleinmengen privater Anlieferungen

Rückfragen zu Gebühren unter 03731/308715

- Wertstoffhof Mittweida
Leipziger Str. 48
09648 Mittweida

Kleinmengen privater Anlieferungen

Rückfragen zu Gebühren unter 03727/94240

- Wertstoffhof Rosßwein
OT Hohenlauff
Hohenlauff 11 A
04741 Rosßwein

Kleinmengen privater Anlieferungen

Rückfragen zu Gebühren unter 034322/42226

Die Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe in Freiberg, Mittweida und Rosßwein sind im jeweiligen Abfallkalender bzw. unter www.ekm-mittelsachsen.de unter der Rubrik „Wertstoffhöfe“ veröffentlicht.“